

# Übersicht



Die Bürgermeisterin  
Hilden, den 19.06.2019  
AZ.: I/32-MS

WP 14-20 SV 32/029

## Beschlussvorlage

### Regelungen zur Straßenmusik in der Hildener Innenstadt

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

#### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

10.07.2019

Entscheidung

#### Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden

10.07.2019

7. ÄnderVO OBV Straßenmusik

Anlage zu § 3a räumlicher Geltungsbereich

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die in der Anlage beigefügte 7. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hilden.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Straßenmusik gehört zunehmend zum Erscheinungsbild deutscher Innenstädte, insbesondere in den Fußgängerzonen. Dies hat sich im Laufe der letzten Jahre so verfestigt, dass Straßenmusik zwischenzeitlich dem Straßengemeingebrauch zugerechnet wird und somit in seiner mobilen Erscheinungsform keine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt. Ein etwaiger Regelungsbedarf in der städtischen Sondernutzungssatzung entfällt somit.

Dennoch gelten auch hier Regeln, insbesondere Verhaltensregeln, um Beeinträchtigungen und Störungen Dritter zu vermeiden. Insbesondere die durch eine Dauerbeschallung wiederkehrend eintretende Belästigung von Anwohnern, Gewerbetreibenden und auch Besuchern der Innenstadt ist hier zu nennen.

Bislang hat der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) insbesondere darauf geachtet oder ist nach eingehenden Beschwerden umgehend tätig geworden, ob und wenn schallerzeugende Verstärkeranlagen eingesetzt wurden und/oder ein Straßenmusiker bzw. eine Gruppe an Straßenmusikern sich zu lange an einem bestimmten Standort aufhielten und musizierten. Faustregel war hier bisher eine Spieldauer an einem Standort für maximal 30 Minuten und dem anschließenden Weiterziehen um mindestens 100 Meter.

Diese Regeln sind aber bislang nicht normativ im Rahmen einer Satzung oder Verordnung hinterlegt und somit für die hiervon betroffene Personengruppe sowie Dritte nicht offensichtlich existent. Bisherige Maßnahmen des Kommunalen Ordnungsdienstes stützten sich auf übergeordnete gesetzliche Regelungen nach dem Ordnungsbehördengesetz und dem Landes-Immissionsschutzgesetz.

Da die Quantität und somit auch die Intensität der Straßenmusik in der Hildener Fußgängerzone zugenommen hat und sich somit auch das Beschwerdepotential spürbar erhöht, schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Hilden eine Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBV) zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Hilden auf Basis dieser Sitzungsvorlage vor.

In der OBV werden mehr oder weniger Verhaltensregeln definiert, die das menschliche Verhalten im öffentlichen Raum im Sinne von Sicherheit und Ordnung allgemeinverträglich und sozialadäquat gestalten sollen. Hierunter können somit auch „Spielregeln“ für Straßenmusikanten gefasst werden.

Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es dabei nicht, Straßenmusik oder bestimmte Straßenmusiker zu verhindern, sondern auch unter Berücksichtigung anderer berechtigter Interessenlagen (Passanten, Lieferanten, Gewerbetreibende, Anwohner, Lärmschutz etc.) reguliert zuzulassen und somit auch für die Personengruppe der Straßenmusikanten selbst ein verlässliches Regelwerk zu schaffen.

Die vorgeschlagene Regelung betrifft nicht sonstige musikalische Darbietungen im Zusammenhang mit in der Innenstadt stattfindenden Festen oder beispielsweise Auftritte der Musikschule. Diese werden auch weiterhin als „stationäre“ Darbietungen als Sondernutzungen behandelt. Betroffen sind somit ausschließlich „mobile“ Musiker, die mehr oder weniger „von Haus zu Haus“ ziehen.

Die Verwaltung hat sich im Vorfeld über die Vorgehensweise in anderen Städten informiert. In Düsseldorf gibt es beispielsweise, wie auch in Hilden, keine ausdrückliche verordnungsrechtliche

Bestimmung zum Thema „Straßenmusik“, wie übrigens auch in den anderen kreisangehörigen Gemeinden nicht. In Düsseldorf existiert jedoch ein Flyer mit dem Titel „Spielregeln“ in mehreren Sprachen, der u.a. das Verbot des Einsatzes von Verstärkern und zu lauter Instrumente (z.B. Trommeln) beinhaltet und das zeitlich nur begrenzte Verweilen an einer Stelle regelt.

Diese „Spielregeln“ existieren so auch in Hilden ähnlich, allerdings nicht verbrieft, sondern aus einer langjährig geübten Verwaltungspraxis heraus. Beispielsweise existiert in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden eine eigene Satzung zum Thema „Straßenkunst“, die im Hinblick auf Straßenmusik vergleichbare Bestimmungen enthält wie in dem nun vorgelegten Entwurf zur OBV.

Nicht anzuraten ist jedoch das Procedere in der bayrischen Landeshauptstadt München. Interessierte Straßenmusiker müssen vor Erhalt einer Spielerlaubnis in der Münchener Innenstadt eine Spielprobe vor einer „Jury“ abgeben, die somit die vermeintliche Qualität der dargebotenen Musik bewertet. Dieser auf den ersten Blick durchaus charmante Weg scheitert allerdings schon daran, dass es nicht Sinn und Zweck einer OBV sein kann und darf, derartige Qualitätsmerkmale regeln zu wollen. Es bliebe abschließend die Frage: „Was ist gute Musik“? Und dies losgelöst von einem sich ansonsten ergebenden Aufwand für ein solches Bewertungsgremium. Ob Straßenmusik gefällt oder eben nicht, sollte auch weiterhin der Straße und somit den Zuhörern überlassen werden. Der sog. „Hut“ ist entweder voll oder nicht.

Sinn macht es aus Sicht der Verwaltung jedoch, eine verbindliche Regelung zur Straßenmusik in die OBV aufzunehmen, die a) als Regulativ auf die Anzahl und Spieldauer von Straßenmusik einwirkt und b) eine verlässliche Grundlage für Straßenmusiker und hiervon betroffene Personenkreise (u.a. Anwohner) darstellt.

Kernstücke des vorgelegten Verordnungstextes sind:

- Straßenmusiker benötigen eine Spielerlaubnis durch das Ordnungsamt.
- Straßenmusik ist in einer Gruppe bis zu maximal fünf Personen möglich.
- Es sollen nur maximal vier Spielerlaubnisse für einen Kalendertag erteilt werden. Hierdurch wird eine zu große Anzahl zeitgleich aufspielender Personen oder Personengruppen verhindert. Dies dient den Lärmschutzinteressen Dritter.
- Straßenmusik ist je Person oder Gruppe auf drei Kalendertage im Kalendermonat beschränkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass für eine Vielzahl von Straßenmusikern die Möglichkeit besteht eine Erlaubnis zu erhalten. Dies verhindert Ausgrenzung und ermöglicht künstlerische Musikvielfalt.
- Straßenmusik ist nur an Werktagen, aber nicht an Sonn- und Feiertagen zulässig.
- Die werktäglichen Spielzeiten von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr werden von einer Spielpause in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen. Hierdurch soll einer Dauerbeschallung Dritter vermieden werden.
- Verbot des Durchlaufens von Außengastronomieflächen zwecks „Anspielen der Gäste“.

Der zur Entscheidung vorgelegte Verordnungstext birgt auch den weiteren Vorteil, dass die Überwachungskräfte (KOD oder auch Polizei) jederzeit feststellen können, ob eine Spielerlaubnis vorliegt und somit bei Nichtvorliegen auch ohne weiteres Platzverweise aussprechen können. Der mit der Erfassung und Erteilung von Spielerlaubnis einhergehende Verwaltungsaufwand wird als gering betrachtet. Da es sich um keine Sondernutzung, sondern ausschließlich nur um ein ordnungsrechtliches Regulativ handelt, werden die Spielerlaubnisse gebührenfrei erteilt.

In Anbetracht der nahenden Sommerferien und der Tatsache, dass verwaltungsintern noch einige Vorbereitungen (u.a. Erstellung eines Flyers, Infos auf der Homepage, Erstellen einer Spielerlaubnis in Kartenform) anliegen, macht es für den Fall einer positiven Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hilden Sinn, die Änderungsverordnung (§ 3a) zur OBV erst zum 01. September 2019 in Kraft treten zu lassen.

gez. Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

## **7. Änderungsverordnung vom 11.07.2019 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 nachfolgende siebte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998 beschlossen:

### § 1

Der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hilden wird § 3a und die Anlage zu § 3a neu hinzugefügt. Zudem wird § 14 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt ergänzt:

#### § 3a – Straßenmusikanten in der Innenstadt

(1) Die Darbietung von Straßenmusik außerhalb sondernutzungsrechtlich genehmigter Veranstaltungen ist in dem in Anlage (Ziffer 3 zur Verordnung) ausgewiesenen Innenstadtbereich auf öffentlicher Fläche unter den Bedingungen und Einschränkungen der Abs. 1 bis 3 grundsätzlich zulässig.

1. Es dürfen keine Verstärker und/oder elektronisch verstärkte Instrumente benutzt werden. Das Abspielen von verstärkerunterstützter Hintergrundmusik zur Untermalung unverstärkter Instrumente ist nur zulässig, wenn die Hintergrundmusik die Lautstärke der Instrumente nicht übersteigt.
2. Der Einsatz von Blechblasinstrumenten oder von ähnlich lauten Instrumenten ist nicht erlaubt.
3. Straßenmusik ist in einer Gruppe bis zu maximal fünf Personen zulässig.
4. In einem Abstand von 100m zu stattfindenden Sonderveranstaltungen (Wochenmarkt, Jahrmärkte, Volksfeste, sonstige Feste) ist Straßenmusik nicht zugelassen.
5. Die Straßenmusik darf längstens 20 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Der Standort muss danach um mindestens 100m verlagert werden und darf innerhalb eines Tages nicht wiederholt genutzt werden.
6. Straßenmusik ist nur werktäglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt. Sie ist nicht erlaubnisfähig an Sonn- und Feiertagen.
7. Straßenmusik ist je Person oder Gruppe zeitlich auf höchstens drei Kalendertage im Kalendermonat beschränkt. Es ist dabei unerheblich, ob die drei Tage zusammenhängend oder auf den Kalendermonat verteilt in Anspruch genommen werden.
8. Passanten und Zuhörer dürfen nicht durch aktives Tun zur Abgabe einer „Künstlergage“ aufgefordert werden. Insbesondere ist das Durchlaufen von Außengastronomieflächen zwecks „Anspielen der Gäste“ untersagt.
9. Der Verkauf von Tonträgern oder sonstigen Merchandise-Artikeln ist untersagt.
8. Zugänge zu Wohn- und Geschäftsgebäuden dürfen nicht zugestellt und versperrt werden. Der Lieferverkehr darf nicht behindert werden.
9. Anweisungen der Ordnungsbehörde oder der Polizei ist im Einzelfall unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Für die Darbietung von Straßenmusik nach den Maßgaben des Absatzes 1 ist spätestens einen Werktag vor beabsichtigtem Spielbeginn eine Erlaubnis (Spielerlaubnis) beim Ordnungsamt der Stadt Hilden zu beantragen. Dies kann schriftlich, elektronisch oder durch persönliche Vorsprache (bei Gruppen durch einen Vertretungsberechtigten) im Ordnungsamt

der Stadt Hilden zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen. Die Spielerlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 mit sofortiger Wirkung entzogen. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Spielerlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) Belange des öffentlichen Straßenverkehrs und/oder anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse dies nicht zulassen,
- b) für das beantragte Datum bereits vier Spielerlaubnisse an Dritte vergeben wurden (es entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges),
- c) die oder der Antragstellerin/Antragsteller in der Vergangenheit mehrfach gegen die Bestimmungen des § 3a verstoßen hat.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die aufgeführten Bedingungen können nicht nur als Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung, sondern auch unmittelbar mit einem vorübergehenden Platzverweis oder dauerhaften Ausschluss geahndet werden.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

Nr. 2 die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 3 und § 3a der Verordnung;

...

verletzt.

#### § 2

Der räumliche Geltungsbereich zu § 3a wird in der unter Ziffer 3 als Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung beigefügten Übersichtskarte definiert.

#### § 3

Diese Änderungsverordnung tritt a, 01. September 2019 in Kraft.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.07.2019  
gez. Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

